

Lieferbedingungen für Räumarbeiten der Wiemers KG

1. Geltung, Angebot und Vertragsabschluss

1.1 Alle unsere Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferungsbedingungen für Räumarbeiten. Diese sind Bestandteile aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (im folgenden "Besteller" genannt) über die von uns angebotenen Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle künftigen Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Auch wenn der Besteller auf ein Schreiben Bezug nimmt, welche abweichende Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

1.4 Vertragliche Ergänzungen und Abänderungen sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.5 Die in den Angeboten enthaltenen Unterlagen, Zeichnungen, Gewichts – und Maßangaben, Muster etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Wiemers KG ist berechtigt, von der Beschreibung im Angebot abzuweichen, sofern diese Abweichungen nicht grundlegender oder wesentlicher Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht eingeschränkt wird.

1.6 Bestellungen sind für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder ausführen.

2. Bestellungen und Anlieferungen

2.1 Allen uns zur Bearbeitung übergebenen Werkstücken ist eine Bestellung oder Lieferschein beizufügen, welcher mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

- Bezeichnung der Werkstücke, Stückzahl, Stück- und Gesamtgewicht;
- Werkstoffqualität mit der Normbezeichnung bzw. der Herstellerbezeichnung;
- gewünschte Bearbeitung;

Des Weiteren ist den Werkstücken eine normgerechte Zeichnung beizufügen, welche für die auszuführenden Arbeiten verbindlich ist.

2.2 Fehlen die erforderlichen Angaben oder sind sie unvollständig, führen wir die Bearbeitung, ohne dass wir zur Rückfrage verpflichtet sind, nach bestem Wissen und Ermessen durch. Bei offensichtlicher Unrichtigkeit der Angaben weisen wir den Besteller darauf hin.

2.3 Der Besteller hat die Werkstücke und die erforderlichen Dokumente auf seine Kosten anzuliefern. Transportbehältnisse und sonstige Verpackungen werden bei Anlieferung nicht ausgetauscht, sondern gehen erst nach der Lohnbearbeitung wie angeliefert zurück. Anlieferungsort ist Industriestr. 2, 33161 Hövelhof.

2.4 Bei der Angebots-/Preiskalkulation gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die zu bearbeitenden Werkstücke lose geschichtet oder in speziellen, einfach zugänglichen Transportbehältnissen angeliefert werden. Bei Teilen/Lieferungen die sehr aufwendig einzeln verpackt sind behalten wir uns vor den Mehraufwand fürs Ein- und Auspacken gesondert in Rechnung zu stellen.

2.5 Das Material sowie das Aufmaß (z.B. die erforderliche Vorbohrung) der angelieferten Werkstücke hat den Angaben in der Zeichnung/Lieferschein bzw. Angebot zu entsprechen.

Mehrkosten und Schäden, die auf Nichteinhaltung von Materialbestimmungen oder von Vorbohrmaßen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Bestellers.

2.6 Bei der Bearbeitung eingesandter bzw. beigestellter Teile haften wir nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Unser Anspruch auf Vergütung bleibt unberührt. Zu einer Wareneingangsuntersuchung beigestellter Teile sind wir nicht verpflichtet; § 377 HGB gilt nicht.

2.7 Bei den zur Lohnbearbeitung angelieferten Werkstücken führen wir ausschließlich die vereinbarten / angebotenen Arbeitsgänge / Leistungen durch. Arbeitsgänge wie Entgraten, Reinigen, Entfetten, Nachbehandlung mit Korrosionsschutz usw. gehören nicht standardmäßig zur vertragsmäßigen Leistung und müssen gesondert beauftragt / vereinbart werden.

2.8 Falls nicht anders vereinbart, stellen Grate und verbleibende Rückstände von Schmierstoffen und Spänen keinen Mangel der Lohnbearbeitung dar.

3. Lieferfristen und Liefertermine

3.1 Verbindliche Liefertermine, die wir unseren Kunden mitteilen, bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

3.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten voraus.

3.3 Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, (Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördlichen Eingriffen usw.) auch wenn diese z.B. beim Werkzeuglieferanten eintreten – verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

3.4 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Das gilt auch, falls eine Abnahme zu erfolgen hat.

4. Mängelhaftung (Gewährleistung)

4.1 Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

4.2 Der Besteller hat gelieferte Gegenstände unverzüglich nach Eingang zu überprüfen und uns erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller diese unverzügliche Mängelanzeige, so gilt unsere Lieferung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Auch zunächst nicht erkennbare Mängel sind uns unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis anzuzeigen; andernfalls gilt die Lieferung auch bezüglich dieser Mängel als genehmigt. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

4.3 Bei jeder Beanstandung muss uns Gelegenheit zur Prüfung gegeben werden

4.4 Bei begründeten form- und fristgerechten Mängelrügen erfüllen wir unsere Verpflichtung durch Nachbessern. Werden die Werkstücke infolge Materialfehler oder sonst ohne unser Verschulden unbrauchbar, so sind uns die bis zur Feststellung des Mangels entstandenen Kosten vom Besteller zu erstatten. Werden die Werkstücke durch unser Verschulden unbrauchbar, so übernehmen wir die bis zur Feststellung des Mangels von uns aufgewandten Kosten. Alle anderen Ansprüche vor allem auf Schadensersatz der Werkstücke, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

Ausgeschlossen ist auch die Haftung für alle mittelbaren Schäden.

4.5 Sofern uns der Besteller Teile zur Bearbeitung liefert, ist er verpflichtet, diese Teile wertentsprechend zu versichern, insbesondere gegen Entwendung, Brand, Wasserschäden etc.

5. Versendung, Gefahrübergang

5.1 Wir liefern ab Werk. Wir stellen die bearbeiteten Werkstücke in den vom Besteller angelieferten Transportbehältnissen bzw. Verpackungen zur Abholung bereit und geben ihm die Versandbereitschaft bekannt. (s.a. 2.3.).

5.2 Für die Beauftragung des Frachtführers / Spediteurs ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der Besteller verantwortlich. Der Versand erfolgt ausschließlich auf Kosten des Bestellers.

5.3. Lieferungen bei denen Paketversand möglich und erwünscht ist, erfolgen derzeit ausschließlich mit GLS. Die Kosten hierfür werden separat in Rechnung gestellt. Andere Paketdienste sind vom Besteller selbst zu beauftragen.

5.4 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung auf den Besteller über.

5.5 Wurden die Werkstücke unzureichend oder minderwertig verpackt angeliefert, behalten wir uns vor die Verpackung zu ersetzen. Entstehender Mehraufwand wird gesondert in Rechnung gestellt.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Unsere Preise verstehen sich netto in EUR. Die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige MwSt. wird hinzugerechnet. Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Werden Werkzeugkosten in Rechnung gestellt, handelt es sich um anteilige Kosten. Ein Eigentumsanspruch an den Werkzeugen entsteht dadurch nicht.

6.2 Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen auf der Rechnung vermerkt sind, sind die Zahlungen für Lohnarbeiten sofort nach Rechnungserhalt ohne jeglichen Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8% über den jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen.

6.3 Die Zurückhaltung der Zahlung oder Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Zahlungseingang auf eines unseren Konten sowie allen Forderungen aus der Geschäftsverbindung der Parteien vor, und zwar

auch soweit, als es sich um Forderungen aus früheren Lieferungen oder Dienstleistungen handelt (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

7.2 Die Be- oder Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Im Falle einer Weiterveräußerung der Ware tritt der Besteller schon jetzt seine Ansprüche an uns ab. Wir sind berechtigt und der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, dem Kunden die Abtretung schriftlich anzuzeigen. Gegebenenfalls hat der Besteller auch im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts uns das Eigentum an den Gegenständen gegenüber seinen Kunden vorzubehalten.

7.3 Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet, hat der Besteller uns sofort und umfassend zu unterrichten und den Dritten auf unsere Rechte aufmerksam zu machen, sowie uns die zu unserer Intervention nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die durch unsere Intervention entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

7.4 Soweit der Kunde Ware zur Bearbeitung beistellt, versichert er, dass diese frei von Rechten Dritter ist bzw. bringt eine Bestätigung berechtigter Dritter mit Auftragserteilung bei, dass die Ware durch uns bearbeitet werden kann und etwaige bestehende Eigentumsvorbehaltsrechte in Höhe des Wertes unserer Bearbeitungsleistung (Rechnungsbetrag) an uns abgetreten werden.

8. Sonstiges

Der Erfüllungsort für Leistungen und Gegenleistungen Industriestr. 2, 33161 Hövelhof

Es gilt deutsches Recht. Die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts auf ausländisches Recht gelten nicht. Die deutschen Gerichte sind international zuständig. Diese Zuständigkeit ist ausschließlich.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist *Paderborn* (Landgericht). Wir können den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

Soweit einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.